



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

BMWFJ-33.550/0013-I/4/2009

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Bei Überlegungen zu Gesetzesentwürfen bzw. Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sind diese und die sie vertretenden Organisationen schon zu Beginn der Überlegungen mit ein zu beziehen, damit deren Erfahrungen und Vorstellungen umfassend mit einbezogen werden können. Nur dieses Miteinander und der gegenseitige Respekt kann zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung führen.

Seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich im November 2008 besteht auch die Verpflichtung zu einer solchen Vorgangsweise gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Konvention.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt aber auch die Richtlinien auf das Recht von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Bildung und Arbeit vor.

So bestimmt z.B. Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass nur ein integratives (= inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, Menschen mit Behinderungen die wirksame Teilhabe an einer freien Gesellschaft ermöglichen.

In Artikel 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf die Möglichkeit eingeräumt werden muss, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Diese

Arbeit muss in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden können.

Leider sind in Österreich diese beiden Menschenrechte noch weit von ihrer Umsetzung entfernt und daher ist es umso wichtiger, intensiv gemeinsam Wege zu finden, die zu oben genanntem Ziel führen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Jugendliche mit „schwereren“ Behinderungen wenig bis keine Chance haben, eine (Teil)Qualifikation zu erlangen. Alle mit der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen beschäftigten Organisationen unterliegen dem Druck, eine bestimmte Erfolgsquote zu erfüllen, der wiederum an die betroffenen Personen weiter gegeben wird. Dies führt dazu, dass bereits nach den Kriterien des Vermögens bzw. Nichtvermögens des Einzelnen selektiert wird und sehr schnell entschieden wird, dass eine Tätigkeit am regulären Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Werden die Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernst genommen, so ist, unabhängig von der Art oder dem Schweregrad der Behinderung, jedem Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung, je nach individuellem Bedarf, zur Verfügung zu stellen, um seinen Platz in der Gesellschaft in Würde und Anerkennung der Fähigkeiten einnehmen zu können.

Der individuelle Bedarf ist mit den Betroffenen, (dazu zählt vor allem der Mensch mit Behinderungen, der potentielle Dienstgeber und die am Arbeitsplatz beschäftigten MitarbeiterInnen) umfassend festzulegen. Assistenz ist, wann immer sie nötig ist, zur Verfügung zu stellen. Der Mangel an finanziellen Ressourcen darf nicht als Argument dienen, um Maßnahmen, die benötigt werden, abzulehnen.

Allein durch die Vorgaben in der Richtlinie zur Förderung der Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz wird der Personenkreis, der eine nach UN-Konvention konforme Förderung erhalten könnte, sehr eingeschränkt, da nach diesen Richtlinien eine Förderung nur zulässig ist, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Erreichung des Förderzweckes gesichert ist.

Die ÖAR merkt an dieser Stelle an, dass die Sparsamkeit nicht soweit gehen kann, dass mancherorts Unterrichtsmaterial nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt werden kann und schon allein deshalb der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

Ad § 8b Abs. 6 dritter Satz und Abs. 8:

Die Ziele der integrativen Berufsausbildung sind vor allem mit dem betroffenen Jugendlichen festzulegen. Ausschlaggebend müssen die Wünsche des Betroffenen sein und nicht finanzielle Aspekte.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangt einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, weg vom medizinischen Blickwinkel hin zu einem sozialen Modell. Dies inkludiert, dass nicht nur medizinische Funktionseinschränkungen eine Behinderung ausmachen, sondern soziale Barrieren in Verbindung mit Beeinträchtigungen zu einer Behinderung führen. Um also das medizinische Modell zu verlassen, dürfen nicht nur medizinische Sachverständige und Gutachten von Relevanz sein, sondern ist auch

die Meinung anderer Fachleute ein zu holen bzw. ist ein multidisziplinäres Gutachterteam einzusetzen, um den Bedürfnissen des Einzelnen umfassend gerecht zu werden.

Wir erlauben uns auch, auf einen Schreibfehler bei „Gutachaten“ in § 8b Abs. 8 vorletzte Zeile hinzuweisen.

Indem umfassende Unterstützungsmodelle gefunden und angewendet werden, können Jugendliche mit Behinderungen eine optimale Ausbildung erhalten und in weiterer Folge auch ihren Platz in der Gemeinschaft chancengleich einnehmen.

Wien, am 28.01.2010